Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 2580 | 32382 Minden

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-33510
v.vogel@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
im Kreistag
Postfach 2580

32382 Minden

Bearbeitung: Frau Vogel **Zi-Nr.:** 351 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23510 **Datum:** 13.11.2018

Mein Zeichen: 682109/Gülleimport Vo **Ihr Schreiben vom:**

Kontrollen Gülletransporte in Minden-Lübbecke

Ihre Anfrage vom 26.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmelzer, sehr geehrte Frau Walter-Bußmann,

vor dem Hintergrund hoher Nitratbelastung unserer Gewässer und Böden weisen Sie in Ihrer Anfrage vom 26.09.2018 darauf hin, dass Bündnis 90/ DIE GRÜNEN wirksame Kontrollmaßnahmen gegen die Einfuhr und die Aufbringung von Gülle für unerlässlich halten.
Sie erbitten daher einen Überblick über die gegenwärtige Situation der Betriebe im Kreis Minden-Lübbecke und verbinden dies mit 10 konkreten Fragestellungen.

Ich habe Verständnis für Ihre kritische Nachfrage und teile grundsätzlich auch Ihre Besorgnisse in Zusammenhang mit der bekannten Nitratproblematik.
Ich bin jedoch nicht der richtige Ansprechpartner für Ihre Anfrage.
Die Zuständigkeit und die Kompetenz für die Beantwortung der gestellten Fragen liegt ausschließlich bei der Landwirtschaftskammer.

Ich habe Ihre Anfrage daher an die dortigen Kollegen weitergeleitet und kann Ihnen heute den mir zur Verfügung gestellten Bericht übersenden.

Natürlich stehe auch Ihnen für einen weiteren Austausch gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Ralf Niermann)

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Stabsstelle 04 Kontrolle Düngeverordnung
Gartenstr. 11
50765 Köln

Köln, den 24.10.18

Bericht

Zur Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen an den Kreis Minden-Lübbecke

Allgemeines:

Der Stabsstelle 04 liegen nur Daten für die Importe aus den Niederlanden nach NRW und aus Niedersachsen nach NRW vor. Ob aus weiteren Bundesländern oder Staaten Mengen nach NRW verbracht werden, kann von unserer Seite aus nicht sicher gesagt werden.
Für das geforderte „Wirtschaftsjahr" liegen für das Jahr 2017 die kompletten Daten vor, für das erste Halbjahr 2018 liegen nur die Meldungen aus den Niederlanden vor. Die Daten aus Niedersachsen fehlen für dieses Halbjahr. Auch mussten die Importmeldungen für dieses Halbjahr noch nicht getätigt werden, deswegen fehlen diese auch hier.

Zur Frage 2:

Im genannten Zeitraum sind aus den Niederlanden 2 Empfängerbetriebe als Aufnehmer angegeben worden. Aus Niedersachsen wurden 215 Betriebe als Empfänger angegeben.

Die Kontaktdaten liegen der Stabsstelle 04 vor, werden aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgegeben.

Zur Frage 5:

Hier ist erst einmal zu klären, was die Fraktion der Grünen unter Illegalen Gülletransporten versteht.

1. Falls damit diejenigen Transporte gemeint sind, die aus den Niederlanden ohne tierseuchenrechtliche Genehmigung nach Minden-Lübbecke verbracht worden sind, wäre auch das Veterinäramt zu befragen. Diese müssten über deren Zugang zum Programm TRACES, wo sämtliche Bewegungen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus sämtlichen europäischen Nachbarländern aufgezeichnet werden müssen, Informationen haben, was aus anderen Nachbarländern, neben den Niederlanden in den Kreis Minden-Lübbecke gemeldet wird.
   Von unserer Seite aus kann in diesem Fall nur beantwortet werden, was im digitalen Dossier der Niederlande vermerkt ist. Dort wird zu jeder einzelnen Lieferung auch vermerkt, ob eine tierseuchenrechtliche Genehmigung vorliegt. Zuständig für die Erteilung dieser ist die untere Abfallbehörde des Kreises.
   Im Dossier der Niederlande werden im Jahr 2017 insgesamt 2 Transporte angegeben, wo keine tierseuchenrechtliche Genehmigung im Datensystem der Niederländer vermerkt ist. Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Lieferungen aus den Niederlanden gemeldet.

2. Falls mit illegalen Transporten gemeint ist, das diese nicht nach §4 WDüngV bei der zuständigen Stelle (DLWK) angemeldet worden sind, kann über die Anzahl der Transporte keine gesicherte Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 6:

Auch für diese Frage ist die, in der Antwort auf Frage 5 angesprochene, Klärung wichtig um diese ordentlich zu beantworten. Auch ist nicht jeder dieser Transporte, egal ob illegal oder nicht, direkt auf einer Fläche im Kreis Minden-Lübbecke ausgebracht worden.
Viele Lieferungen sind auf Biogasanlagen bzw. Transportunternehmen gemeldet. Diese können die gemeldeten Mengen auch außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke verbracht haben. Auch aufnehmende Landwirt können Flächen außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke haben, wo diese Dünger eingesetzt worden sind.
Der Gesetzesrahmen verlangt auch nicht, dass ein Transport Flächengenau aufgezeichnet werden muss.
Daher lässt sich keine gesicherte Auskunft geben, wie viele Tonnen pro Jahr auf den Feldern des Kreises Minden-Lübbecke ausgebracht werden.

Wir können nur die Mengen mitteilen, die auf den jeweiligen Kreis gemeldet sind.

1. Bei den Transporten ohne tierseuchenrechtlich vermerkte Genehmigung aus den Niederlanden liegt die Menge bei:
   2017: 49,62m³/t
   HJ 2018: 0,00m³/t

2. Bei Abgleich mit den Importmeldungen nach §4 WDüngV ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Zahlen:

   Gemeldete Importmenge durch den Abgeber:

   Aus NL: 49,62m³/t
   Aus NDS: 272.896,20m³/t

   Nach §4 WDüngV durch den Aufnehmer gemeldete Importmengen:

   Aus NL: 0,00m³/t
   Aus NDS: 10.233,25m³/t

   Nicht nach §4 WDüngV gemeldete Mengen (Illegal?):

   Aus NL: 49,62m³/t
   Aus NDS: 262.662,95m³/t

   Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor, da nach dem Gesetzlichen Rahmen eine Importmeldung erst zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorliegen muss.

Im Auftrag
Krauß Christian

Übersicht der Überprüfungen und Beanstandungen

für den Kreis Minden-Lübbecke

	2015	2016	2017	2018 (bis 3.Q.)
Überprüfte Betriebe	55	118	136	135
davon Betriebe mit VOK	29	66	34	18
davon Beanstandungen = Verstöße	13	32	16	4
OWi-Verfahren	7	40	31	9
davon Verfahren mit Bußgeldern	4	23	17	3
Spanne der Bußgeldhöhen in Euro	100 – 1000	100 – 2.050	100 – 1.950	100 – 350

Erläuterungen zu der Tabelle:

1. Ab 2016 wird der Prüfumfang aufgrund zusätzlich bereitgestellter Mittel des Landes ausgeweitet.
2. Die Zahl der überprüften Betriebe setzt sich zusammen aus Anzeigen, Beanstandungen bei Cross-Compliance-Kontrollen (CC-VOK), angeforderten Nährstoffvergleichen. Die Betriebe, bei denen ein Nährstoffvergleich angefordert wird, ergeben sich aus Zufallsauswahl, Nachkontrollen, Quervergleichen und Sonderfällen. Dann werden im Rahmen einer Risikoanalyse die Betriebe für eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ausgewählt.
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren beruhen nicht nur auf VOK, sondern ergeben sich auch aus Anzeigen und CC-VOK.
4. In den meisten Fällen führen die OWi-Verfahren auch zu einem Bußgeld. Mündliche Verwarnungen können vom Prüfer ausgesprochen werden. Verwarnungen mit Verwarnungsgeld sind sehr selten. Bei schwacher Beweislage werden auch Verfahren eingestellt.
5. **Den größten Anteil bei den Bußgeldern nehmen Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten ein. In erster Linie „umweltrelevante" Verstöße ergeben sich zumeist aus Anzeigen. In den Jahren 2015 – 2017 gab es insgesamt 8 Anzeigen. Beanstandet wurden fehlende Einarbeitung, Herbstdüngungsverstoß, Sperrfristverstöße und Ausbringung auf gefrorenem Boden. Es wurden in drei Verfahren Bußgelder verhängt. Die anderen Verfahren wurden eingestellt, da die Anzeigen unbegründet waren.**
6. **Verstöße wegen fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Importmeldung nach § 4 WDüngV gab es nicht.**